

HAUSORDNUNG
FÜR DAS AMTSGEBÄUDE
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ/
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ/JUSTIZANSTALT GRAZ-JAKOMINI
CONRAD-VON-HÖTZENDORF-STRASSE 41, 8010 GRAZ

A) Allgemeines:

- 1) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
 - 2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, in deren Abwesenheit vom Vizepräsidenten, in beider Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte des Landesgerichtes für Strafsachen Graz und dem Vorsteher der Geschäftsstelle ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude.
 - 3) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der/dem jeweiligen Vorsitzenden.
 - 4) Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Dienststelle im jeweiligen Bereich bewilligt werden. Die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
 - 5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs. 4 StPO).
-

B) Sicherheit im Amtsgebäude:

Zum Schutz der sich im Amtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1) Verbot der Mitnahme von Waffen und Flüssigkeiten in das Amtsgebäude

1.1. Das Gebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).

1.2. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags, eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben, oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

1.4 Die Mitnahme von Flüssigkeiten jeglicher Art in das Amtsgebäude ist untersagt. Hievon ausgenommen sind Behältnisse für flüssige Medikamente, die auch als solche erkennbar sind.

2) Sicherheitskontrollen

- 2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in das Amtsgebäude können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.2. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, die im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht sind, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).
- 2.3. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.

2.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

3.1. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Gebäude;

3.2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);

3.3. Gestatten des Zugangs (zum Amtsgebäude oder zu bestimmten Verhandlungen) nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Ermöglichung der Anfertigung einer Fotokopie oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

3.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in die Innenhöfe des Gebäudes.

3.5. Verbote des Einbringens von Geräten, die auch der Aufnahme von Fotos, Filmen, oder der Video- und Tonaufzeichnungen dienen.

C) Sonstige Anordnungen:

- 1) Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hiervon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
- 2) Für das Amtsgebäude steht als Hauseingang ausschließlich der Zugang Conrad-von-Hötzendorf-Straße zur Verfügung.
- 3) Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).

D) Allgemeine Hinweise:

- 1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7 u. 16 GOG).
- 2) Es bleibt den Leiterinnen und Leitern der im Amtsgebäude untergebrachten einzelnen Dienststellen vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.
- 3) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

E) Sonstige Anordnungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben in den parteiöffentlichen Bereichen die Pflicht zum Tragen jenes Gesichtsschutzes, der den jeweils geltenden Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss (im Folgenden: GSÖ).

Die in Geltung stehende Ampelsystematik für die Justiz verweist bei der derzeitigen Ampelfarbe bezüglich der Maskenpflicht bei Gericht auf den für öffentliche Verkehrsmittel geltenden Gesichtsschutz (GSÖ). Der Wegfall der Pflicht zum Tragen eines GSÖ ab 1. Juni 2022 in den Bundesländern Steiermark und Kärnten gilt damit - unbeschadet richterlicher Anordnung in Verhandlungen - auch für die Gerichte im Sprengel des OLG Graz. Ungeachtet dessen ergeht für Wartebereiche und andere Menschenansammlungen weiterhin die Empfehlung zum vorübergehenden Tragen einer FFP2-Maske. Eine solche Empfehlung gilt auch bei sonstigen besonders beengten räumlichen Verhältnissen.

Graz, 21. Februar 2023
Mag.^a Caroline List, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG